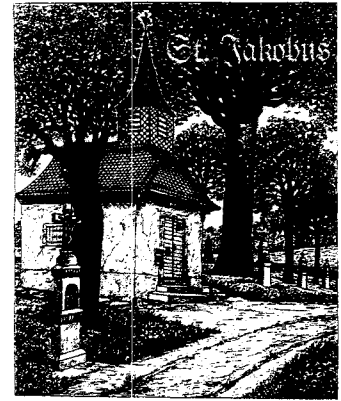


Kapellengemeinschaft Spitze e. V.



Satzung der "Kapellengemeinschaft Spitze e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Kapellengemeinschaft Spitze e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Kürten-Spitze und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient dem Zweck zur Unterstützung der Instandhaltung und Pflege der aus dem 17. Jahrhundert stammenden und unter Denkmalschutz stehenden St.-Jakobus-Kapelle in Spitze sowie deren unmittelbaren Umgebung, gegebenenfalls in Absprache mit den Gremien der katholischen Kirchengemeinde Dürscheid sowie der Gemeindeverwaltung Kürten. Er übernimmt bei besonderen Anlässen (wie zum Beispiel Jakobus-oktav, Fronleichnam) die Ausschmückung und Verschönerung des Kapellenvorplatzes.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht juristischen Personen (Verbänden, Vereinigungen und Institutionen) ebenso offen wie natürlichen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich hierfür aktiv einsetzen wollen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu beraten und zu beschließen,
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags zu beschließen,
- die Mitglieder des Vorstands zu wählen,
- den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegenzunehmen, über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
- über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.

Eine Mitgliederversammlung soll wenigstens einmal jährlich stattfinden.

Der 1. Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung ein, stellt die Tagesordnung auf und gibt diese mit der Einladung schriftlich den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen bekannt.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Im Bedarfsfalle kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimm-berechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anwesende Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden gleich Abwesenden behandelt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert sowie von einem Mitglied des Vorstands und dem Schriftführer unterzeichnet. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitglieder-versammlung gewählt. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt und bleibt bis zur nachfolgenden Wahl im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm ob-liegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zu-gewiesen sind.

Die Einberufung der Sitzungen des Vorstands erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, so oft eine Notwendigkeit gegeben ist. In Eilfällen können Beschlüsse des Vorstands schriftlich oder fernmündlich herbeigeführt werden.

§ 7

Vertretung

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 2 der Satzung im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Pfarre St. Nikolaus in Kürten-Dürscheid, die es im Sinne der Satzung zu verwenden hat.